

Gemeinde Witzmannsberg

Satzung

über die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung **Kafering** der Gemeinde Witzmannsberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Die 1. Änderung erfolgt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344).

Begründung der Änderung:

Aufgrund der beengten Verhältnisse muss das geplante Gebäude im Änderungsbereich der Satzung um ca. 8 m nach Osten (Lageplan vom 15.12.2005) verschoben werden. Dadurch verschieben sich die ökologischen Ausgleichsflächen ebenfalls um diese Entfernung nach Osten.

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise der bestehenden Ortsabrundungssatzung gelten auch für diese Erweiterung.

Tittling, 21.03.2006



Dichtl, 1. Bürgermeister



1. Änderung der OAS Kafering

Ermittlung der Ausgleichsflächen

Aufgrund der beengten Verhältnisse muss das geplante Gebäude im Änderungsbereich der Satzung um ca. 8 m nach Osten (Lageplan M 1:1000 vom 15.12.2005) verschoben werden. Dadurch verschieben sich die ökologischen Ausgleichsflächen ebenfalls um diese Entfernung nach Osten.

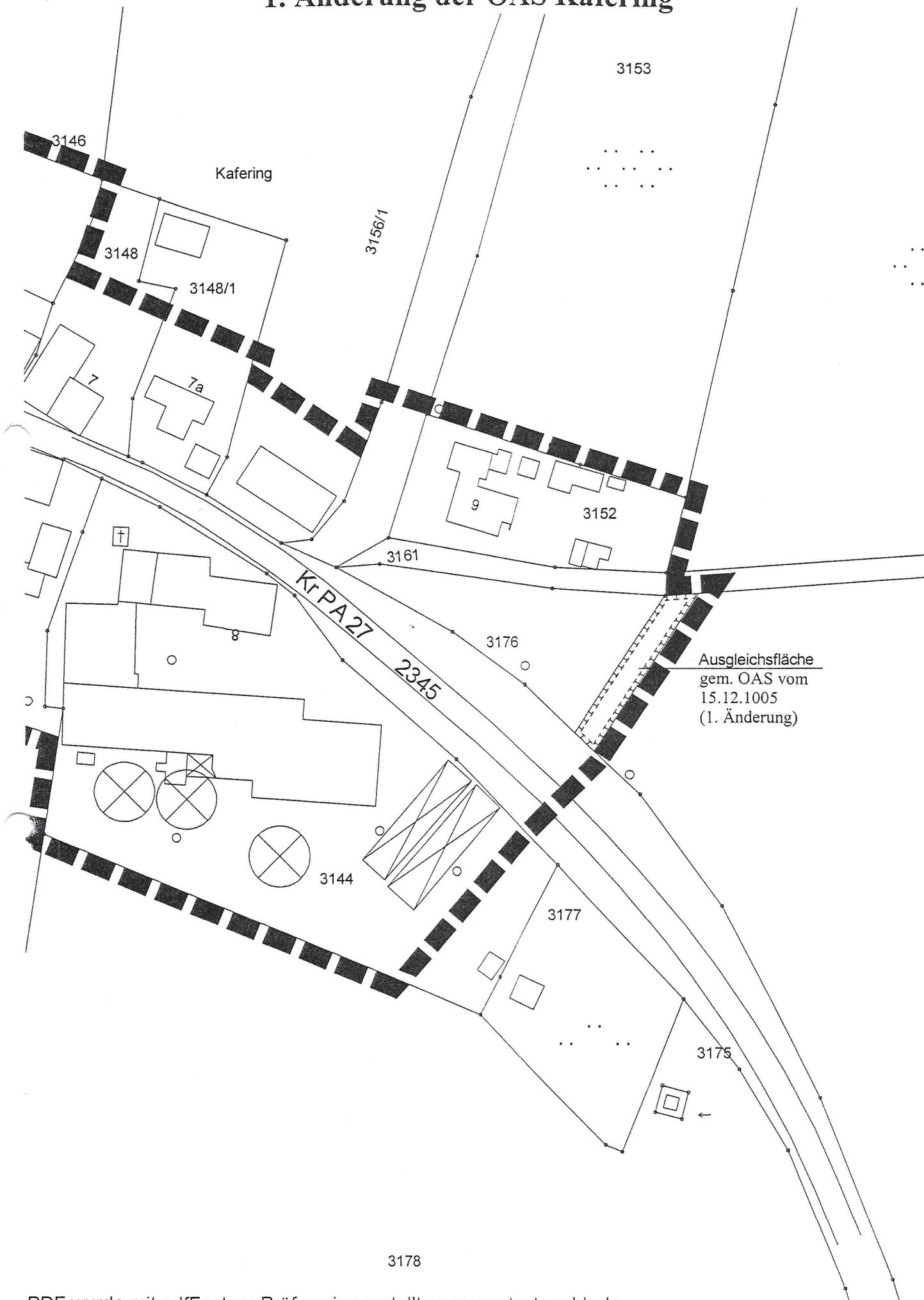
Tittling, 15.12.2005



Dichtl, 1. Bürgermeister



1. Änderung der OAS Kafering



Ausgleichsfläche
gem. OAS vom
15.12.1005
(1. Änderung)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung **Kafering** in der Gemeinde Witzmannsberg

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2005 beschlossen, für den Bereich, der im beiliegenden Lageplan entsprechend umrandet ist, die rechtskräftige Ortsabrundungssatzung Kafering gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu ändern bzw. zu erweitern.

Den von der 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Kafering betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 03.01.2006 bis 03.02.2006 und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 03.01.2006 bis 03.02.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 21.03.2006 die 1. Änderung bzw. Erweiterung für oben genannten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, 22.03.2006



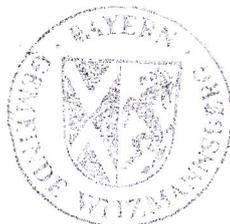
Gemeinde Witzmannsberg

.....
Dichtl, 1. Bürgermeister

Die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Kafering wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 10.04.2006 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Kafering im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 11.04.2006



Gemeinde Witzmannsberg

.....
Dichtl, 1. Bürgermeister